

Satzung
der
Fiehn-Stiftung der Stadt Rendsburg

Präambel

Der am 29. März 1903 in Rendsburg geborene und am 15. Januar 1990 in Berlin verstorbene Werner Fiehn hat seiner Geburtsstadt sein gesamtes Vermögen hinterlassen. Dieser Nachlass bildet das Grundstockvermögen der Fiehn-Stiftung der Stadt Rendsburg. Durch die Errichtung der Stiftung soll die Stärkung des Gemeinwesens auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Fiehn-Stiftung der Stadt Rendsburg verfolgt das Ziel, die Stadt durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks attraktiver zu machen. Sie will die Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Kirchen und Institutionen dazu ermutigen, sich für das Gemeinwohl zu engagieren.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Fiehn-Stiftung der Stadt Rendsburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 17 Stiftungsgesetz und hat ihren Sitz in Rendsburg.

§ 2
Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
 - der Kunst, Kultur, des Sports sowie
 - mildtätiger Zweckedurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der beschafften Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Bei allen Förderungen durch die Stiftung sind die testamentarischen Auflagen des Erblassers zu beachten.
- (4) Bei allen Förderungen durch die Stiftung soll nach Möglichkeit ein Bezug zu der Stadt Rendsburg und zu den dort lebenden Menschen bestehen.
- (5) Die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks, die von der Stadt Rendsburg auf freiwilliger Basis durchgeführt oder unterstützt werden, ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Eine finanzielle Beteiligung an den von der Stadt wahrzunehmenden Pflichtaufgaben darf allerdings nicht erfolgen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Bankguthaben im Wert von insgesamt 1.500.000,-- € (in Worten: Euro -- eine Million fünfhunderttausend 00/100 --).
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Stadt Rendsburg. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

§ 7

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher der Stadt Rendsburg,
 - b) sechs von der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg entsandte Mitglieder, davon mindestens vier aus der Mitte der Ratsversammlung,
 - c) ein/e Vertreter/in der Sparkasse Mittelholstein AG,
 - d) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches II der Stadtverwaltung.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsrats fort.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll aber zuvor gehört werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates zu Absatz 1 Buchstaben a) und d) sind amtsgeborene Mitglieder. Scheiden sie aus der der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, übernimmt bis zur Neubesetzung der Funktion die jeweilige Stellvertretung im Amt die Aufgaben im Stiftungsrat. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates zu Absatz 1 Buchstaben b) oder c) vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg unter Beachtung der Proporzregelung des Absatzes 1 Buchstabe b ein neues Mitglied bzw. bestimmt die Sparkasse Mittelholstein AG eine/n neue/n Vertreter/in. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
1. die Vorbereitung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Ratsversammlung,
 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 3. die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
 4. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden, bei Ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsrats ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats als Empfehlung für die Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats als Empfehlung für die Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg sowie die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rendsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Rendsburg, 21. Dezember 2010

Andreas Breitner
Bürgermeister